

Förderung des Schutzes von Weidetieren vor Schäden durch den Wolf

(VV Förderrichtlinie Herdenschutz)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und
Mobilität**

vom 19. Februar 2024 (6146-0004#2023/0010-1401 2)

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**
- 2 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**
 - 2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**
 - 2.2 Art und Höhe der Zuwendung**
 - 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 2.4 Kumulierbarkeit**
- 3 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**
 - 3.1 Gegenstand der Förderung**
 - 3.2 Art und Höhe der Zuwendung**
 - 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 3.4 Sonstige Bestimmungen**
 - 3.5 Kumulierbarkeit**
- 4 Gemeinsame Bestimmungen**
 - 4.1 Zuwendungsempfänger**
 - 4.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**
 - 4.3 Verfahren**
 - 4.4 Subventionserhebliche Angaben**
 - 4.5 Datenschutz und Landestransparenzgesetz**
 - 4.6 Zu beachtende Vorschriften**
- 5 Inkrafttreten**

1 **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt zur Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung nach Maßgabe

- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in Verbindung mit dem jeweiligen vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen Rahmenplan,
- der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. EU 2022 Nr. C 485 S. 1),
- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. Dezember 2022 zu den staatlichen Beihilfen Nummer SA.103724 (2022/N) i. V. m. SA.55264 (2020/N) und SA.57368 (2020/N) und
- der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266)

in ihrer jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen für Investitionen und zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.1.1 Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas).

2.1.2 Gefördert werden können:

- a) Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune,
- b) Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
- c) Nachrüstung vorhandener Zäune,
- d) Ausrüstungsgegenstände (z. B. Stromgeräte),
- e) Errichtung von Untergrabschutz,
- f) Einrichtung von Nachtpferchen.

2.1.3 Die Herdenschutzmaßnahmen müssen mindestens den wolfsabweisenden Grundsatz (zuletzt maßgebliche Fassung vom September 2022) gewährleisten, der auf der Internetseite des Koordinationszentrums Luchs und Wolf einsehbar (<https://fawf.wald.rlp.de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/herdenschutz-und-praevention>) und unter dem Link <https://fawf.wald.rlp.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=284757&token=4e4fe212840dbdbe08bb8144692007ec52d2fba9> unmittelbar verfügbar ist.

2.1.4 Bei der Vergabe der Mittel können Förderschwerpunkte gebildet werden. Dazu kann das für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium die Fördersätze reduzieren, Fördermaßnahmen aussetzen oder räumlich priorisieren.

2.1.5 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
- c) laufende Betriebsausgaben (vgl. hierzu aber die Regelungen unter Nummer 3),
- d) Anschaffung von Herdenschutzhunden.

2.2 Art und Höhe der Zuwendung

- 2.2.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der nachfolgend festgelegten Höhe.
- 2.2.2 Erwerb mobiler stromleitender Weidenetze mit und ohne Erdleiter, wahlweise als Plus-Minus-Netz, elektr. Widerstand in der Regel max. 0,25 Ohm/m und Zubehör (z. B. Weidezaungerät mit/ohne Solar, Zaunpfosten und Flatterband/Breitbandlitze, Akkus, Erdung)
- mit mindestens 90 cm Höhe mit bis zu 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben,
 - mit 105 bis 122 cm Höhe mit bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.3 Erwerb mobiler stromleitender Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen (Litzenhöhen 20-40-60-90-120) und Zubehör (z. B. Weidezaungerät mit/ohne Solar, Haspeln, Leitermaterial (elektr. Widerstand in der Regel max. 0,25 Ohm/m), Mobilzaunpfosten, Metalleckpfosten, Isolatoren, Torgriffe, Flatterband/Breitbandlitze, Akkus, Erdung)
- mit mindestens 120 cm Höhe mit bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.4 Ab 40 adulten Schafen/Ziegen oder mehr als sechs Großvieheinheiten (exkl. Damtiere) oder bei Projekten naturschutzorientierter Beweidung (ohne Mindestzahl von Tieren bzw. Großvieheinheiten): Erwerb und Installation stationärer stromleitender Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen (Litzenhöhen 20-40-60-90-120) und Zubehör (z. B. Weidezaungerät mit/ohne Solar, Haspeln, Leitermaterial (elektr. Widerstand in der Regel max. 0,25 Ohm/m), Zaunpfosten, Isolatoren, Weidezauntoren, Flatterband /Breitbandlitze, Akkus, Erdung)
- mit mindestens 120 cm Höhe mit bis zu 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.5 Aufrüstung/Elektrifizierung von Drahtgeflecht-Festzäunen: Material und Installation von Überkletterschutz und Untergrabschutz und Zubehör (z. B. Weidezaungerät mit/ohne Solar, Haspeln, Leitermaterial (elektr. Widerstand in der Regel max. 0,25 Ohm/m), Isolatoren, Torgriffe, Akkus, Erdung, Flatterband/Breitbandlitze, Drahtgeflechtzaun für Untergrabschutz (Querschnitt mind. 2 mm)

- mit bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.6 Material- und Erstellungsausgaben für festinstallierte Erdung, inkl. erdungsverbesserndes Füllmaterial und zusätzlicher Erdungslitzen
 - mit bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.7 Ausrüstungsgegenstände zum Zaunbau, zur Zaununterhaltung
 - mit bis zu 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.8 Die beantragte Zuwendung muss mindestens 200 EUR betragen (Bagatellgrenze).
- 2.2.9 Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 30 000 EUR pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.
- 2.2.10 Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.
- 2.2.11 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.1 können mit bis zu 60 v. H. des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für die diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Eine zur Ausführung durch ein Unternehmen vergleichbare Qualität der Ausführung ist zu gewährleisten.
- 2.2.12 Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.3.1 Zuwendungsvoraussetzung ist die Haltung von unter Nummer 2.1.1 genannten Tieren.
- 2.3.2 Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme muss von der Bewilligungsbehörde bestätigt werden.
- 2.3.3 Die Investitionen müssen sich auf Weideflächen in einem von dem für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Ministerium ausgewiesenen Wolf-Präventionsgebiet oder auf Projekte naturschutzorientierter Beweidung (aus Naturschutzgründen veranlasst oder gefördert) in Rheinland-Pfalz beziehen.

- 2.3.4 Bau-, natur- und tierschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

2.4 Kumulierbarkeit

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

3 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

3.1 Gegenstand der Förderung

- 3.1.1 Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.
- 3.1.2 Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für
- a) wolfsabweisende Zäune,
 - b) Herdenschutzhunde.

3.2 Art und Höhe der Zuwendung

- 3.2.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum von fünf bis maximal sieben Jahren gewährt.
- 3.2.2 Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt
- bis zu 1 230 EUR je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
 - bis zu 620 EUR je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu einem Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas,
 - bis zu 235 EUR je Kilometer feststehenden Elektrozaun,
 - bis zu 1 920 EUR je Herdenschutzhund.

- 3.2.3 Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 450 EUR pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.
- 3.2.4 Laufende Betriebsausgaben für Herdenschutzhunde sind Kosten für Aufzucht, Ausbildung, Zertifizierung, Versicherung, Tierarztkosten, Futterkosten, Unterbringung von zwei zertifizierten Herdenschutzhunden sowie Qualifikation des Hundehalters ab einer Herdengröße von 100 adulten Schafen/Ziegen. Ab einer Herdengröße von 200 adulten Schafen/Ziegen kann für jeweils 200 weitere Tiere in der Regel ein zusätzlicher Herdenschutzhund gefördert werden. Maximal werden sechs Herdenschutzhunde pro Betrieb gefördert. Ein Mehrbedarf sowie die Förderung von Herdenschutzhunden für andere Nutztierarten als Schafe und Ziegen ist förderfähig, wenn die Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.3.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung in von dem für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Ministerium ausgewiesenen Wolfspräventionsgebieten oder in Gebieten mit Projekten naturschutzorientierter Beweidung (aus Naturschutzgründen veranlasst oder gefördert) erfolgt.
- 3.3.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.
- 3.3.3 Gefördert werden nur Zuwendungsempfänger, die eine Investitionsförderung nach Nummer 2 oder einem vergleichbaren Landesprogramm erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde.
- 3.3.4 Voraussetzung für die Unterhaltspauschale zertifizierter Herdenschutzhunde nach 3.2.2 ist die Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Befähigung des Antragstellers zur Haltung und zum sachgemäßen Einsatz von Herdenschutzhunden eines einschlägigen Verbands/Vereins für arbeitende Herdenschutzhunde (z. B. AGRIDEA - Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V.) sowie Angaben zur Betriebs- und Herdengröße.

3.3.5 Bei der Vergabe der Mittel können Förderschwerpunkte gebildet werden. Dazu kann das für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium die Fördersätze reduzieren, Fördermaßnahmen aussetzen oder räumlich priorisieren.

3.4 Sonstige Bestimmungen

3.4.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.

3.4.2 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer Umstände, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

3.5 Kumulierbarkeit

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Ausgleich laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit

- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
- insgesamt die in den Nummern 3.2.2 und 3.2.3 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Anderweitig erhaltene Zuschläge oder Prämien für dieselben förderfähigen Ausgaben werden auf die genannten Höchstbeträge mindernd angerechnet.

4 Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können:

4.1.1 Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

- 4.1.2 Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben,
- 4.1.3 andere Landbewirtschafter, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in den Nummern 2.1.1 und 3.1.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz
- dient,
- 4.1.4 andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in den Nummern 2.1.1 und 3.1.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz
- dient.
- 4.1.5 Keine Zuwendung erhalten
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten,
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - große Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise

der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 4.2.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- 4.2.2 Die Zuwendung nach Nummer 2.2 wird in der Regel im Wege der Anteilfinanzierung gewährt, soweit dort nicht eine Vollfinanzierung vorgesehen ist. Die Zuwendung nach Nummer 3.2 wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.2.3 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.2.4 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
- 4.2.5 Die Förderung wirtschaftlich tätiger Zuwendungsempfänger außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) 2023/2831. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in diesem Fall 300 000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.
- 4.2.6 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 3 zu VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teil I). Abweichend oder ergänzend zu diesen Allgemeinen Nebenbestimmungen erlässt die Bewilligungsbehörde je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalls im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen.
- 4.2.7 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 4.2.8 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder

durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 4.2.9 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO). Gleiches gilt für den Bundesrechnungshof (§ 91 Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2.10 Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zu erheben und bereitzustellen.
- 4.2.11 Die dem Zuwendungsempfänger durch die Vorlage von Unterlagen und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

4.3 Verfahren

- 4.3.1 Bewilligungsbehörde ist die Zentralstelle der Forstverwaltung, Koordinationszentrum Luchs und Wolf.
- 4.3.2 Die Zuwendungen sind mit schriftlichem Antrag nach vorgegebenem Muster und den erforderlichen Nachweisen vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.
- 4.3.3 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und gilt als gestellt, wenn er vollständig eingegangen ist.
- 4.3.4 Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 4.3.5 Für den Verwendungsnachweis ist das in Anlage 4 zu VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teil I - enthaltene Muster 5 zu verwenden, soweit von der Bewilligungsbehörde kein anderes Formblatt vorgegeben wird.

4.4 Subventionserhebliche Angaben

- 4.4.1 Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des

Subventionsvorteils erheblich sind, einschließlich eventueller Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen, können subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sein. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen. Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.

- 4.4.2 Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034 - 2037 -) in der jeweils geltenden Fassung sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

4.5 Datenschutz und Landestransparenzgesetz

Damit die Förderanträge bearbeitet werden können, werden die hierzu benötigten Daten verarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Landeshaushaltsordnung und des Landestransparenzgesetzes. Im Landestransparenzgesetz ist geregelt, dass Zuwendungen über 1 000 EUR auf der Transparenzplattform (<https://tpp.rlp.de/>) veröffentlicht werden. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Veröffentlichung im Rahmen des Landestransparenzgesetzes erfolgen im Rahmen der Antragstellung oder des Bewilligungsbescheids.

4.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teil I - sowie § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

5 **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.